

Öffentliche Jugendfürsorge (Artikel 2 - 24)

Nach Artikel 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes sind das Jugendamt und der Jugendrat in erster Linie die Träger der öffentlichen Jugendfürsorge. Ihre Aufgaben:

" Jugendamt und Jugendrat beobachten aufmerksam alle Gelegenheiten der Jugendgefährdung. Sie stehen in ständiger Fühlung mit den Behörden und Erziehern. Sie beobachten Verkaufs- und Verleihstellen von Druckerzeugnissen, Lichtspieltheatern, Sport- und Badeplätze und andere Örtlichkeiten, wo sich Jugendliche aufzuhalten pflegen. Die Mitglieder des Jugendrates geben dem Jugendamt oder im Jugendrat Kenntnis von ihren Beobachtungen." (1)

" Der Jugendrat sucht durch Veranstaltungen, wie Aussprachen, Erzieherkonferenzen, Elternabende usw. die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus sowie die Jugendwohlfahrt allgemein zu fördern." (2)

" Das Jugendamt steht der Bevölkerung zur Beratung in Erziehungsfragen kostenlos zur Verfügung. Zu den Aufgaben des Jugendamtes gehören neben der in Artikel 6 aufgeführten Beobachtungstätigkeit insbesondere auch:

- Übernahme von **Amtsvormundschaften**;
- Beobachtung und Betreuung von gefährdeten oder der Erziehung mangelnden Kinder und Jugendlichen;
- Die Durchführung von seitens des Gerichtes, der Regierung oder anderer zuständigen Stellen angeordneten Fürsorgemaßnahmen (Unterbringung in Heime, Familienkontrolle, Lehrlingskontrolle etc.);

(1) : Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBL 1959 Nr. 8 Art. 6/1

(2) : LGBL. 1959 Nr. 8, Art. 6/3